

99150092001000

Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002252105/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150092001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.03.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_83.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Zahnärzt:in arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Zulassung, die Approbation. Auch mit einer ausländischen Berufsqualifikation können Sie die Approbation erhalten. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Zahnärzt:in ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Zahnärzt:in ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Zahnärzt:in arbeiten dürfen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Approbation zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende

Modul

Sachverhalt

deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie grundsätzlich auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:
 - Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
 - Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat.
 - Die Voraussetzung zur Antragstellung und damit zur Teilnahme an der Fachsprachenprüfung sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2.
 - Die Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist eine bestandene Fachsprachenprüfung auf dem Niveau C1.
 - Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzer:innen gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

- Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:
 - Identitätsnachweis (zum Beispiel Reisepass oder Personalausweis)
 - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Lebenslauf
 - Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)

Modul

Sachverhalt

- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Zahnärzt:in (zum Beispiel Arbeitszeugnisse)
- Auskunft, ob Sie in Deutschland bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben
- Sie müssen nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten.
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung
- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Zahnärzt:in aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Zahnärzt:in arbeiten.
- Sie können die Zuständigkeit im Bundesland Bremen nachweisen.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Zahnärzt:in und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Zahnärzt:in arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und fachsprachliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärzt:in bei der zuständigen Stelle.

Modul

Sachverhalt

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch zu stellen.
Die Originaldokumente sind bei einem persönlichen Termin vorzulegen.

Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung aus einem Drittstaat mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Zahnärzt:in erteilt.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die

Modul
Sachverhalt

wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Zahnärzt:in in Deutschland arbeiten.

****Kenntnisprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Kenntnisprüfung ablegen. Die Kenntnisprüfung orientiert sich an der Abschlussprüfung als Zahnärzt:in in Deutschland. Die Kenntnisprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Abschnitt. Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Zahnärzt:in.

Bearbeitungsdauer

Einzelfallabhängig.

Frist

Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern.

weiterführende Informationen

Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal Anerkennung in Deutschland
[\[https://www.anerkennung-in-deutschland.de\]](https://www.anerkennung-in-deutschland.de)
 Finanzielle Hilfen für das Anerkennungsverfahren
[\[https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php\]](https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php)
 Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland
[\[https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/\]](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)
[\[https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/\]](https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/)
 Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz
[\[https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html\]](https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html)
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Modul

Sachverhalt

<https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/anerkennung-auslaendischer-approbationen-in-heilberufen-46175>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>
<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>
https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html

Hinweise

****Vorübergehende Berufserlaubnis****

Mit der sogenannten vorübergehenden Berufserlaubnis können Sie für einen begrenzten Zeitraum ohne Approbation arbeiten. Mit der vorübergehenden Berufserlaubnis dürfen Sie unter Aufsicht einer Person mit Approbation arbeiten. Vielleicht dürfen Sie dann nur Tätigkeiten in einem bestimmten Arbeitsbereich durchführen. Sie müssen für die vorübergehende Berufserlaubnis folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Deutschkenntnisse: Sie müssen die Deutschkenntnisse nachweisen, die für die Ausübung des Berufs im Rahmen der vorübergehenden Berufserlaubnis erforderlich sind.

Sie können die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Approbationsverfahren kann auch die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (Anerkennungsverfahren) erfolgen. Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Modul

Sachverhalt

Als Spätaussiedler:in können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

****Rechtsbehelf****

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten beantragen.
- Für die Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation).
- Mit einer Approbation darf man als Zahnärztin oder Zahnarzt arbeiten.
- Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die Approbation erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
- Zuständigkeit: Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen